

Rainer Struckmeier

Steuerberater

Telefon 0 57 44 / 9 29 33

Telefax 0 57 44 / 92 93 50

Mindener Straße 103, Postfach

32606 Hüllhorst

Reverse Charge: Bei welchen Dienstleistungen und Lieferungen schuldet der Empfänger die Umsatzsteuer?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Umsatzsteuer hält für Unternehmer viele Fallstricke bereit: Sei es die Frage nach dem richtigen Steuersatz oder nach den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. In der Regel muss der Leistungserbringer seinem Kunden die Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. Aber in einigen Fällen ist stattdessen der unternehmerische Kunde für die Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt verantwortlich. Dann spricht man von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (auch Reverse-Charge-Verfahren genannt).

Die Sonderregelungen des Reverse-Charge-Verfahrens müssen Sie sowohl als Leistungserbringer als auch als Leistungsempfänger kennen und anwenden können. Beziehen Sie z.B. Dienstleistungen von einem ausländischen Unternehmer, müssen Sie die Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt abführen (und können diese gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen, sofern die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs vorliegen). Wichtig ist hier auch die Unterscheidung zwischen Werklieferungen ausländischer Unternehmen und Montagelieferungen, bei letzteren ist das Reverse-Charge-Verfahren nicht anwendbar.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** sind die wichtigsten Reverse-Charge-Fälle dargestellt. Mit ihrer Hilfe können Sie herausfinden, ob für von Ihnen erbrachte oder bezogene Leistungen die Sonderregelungen greifen.

Mit freundlichen Grüßen

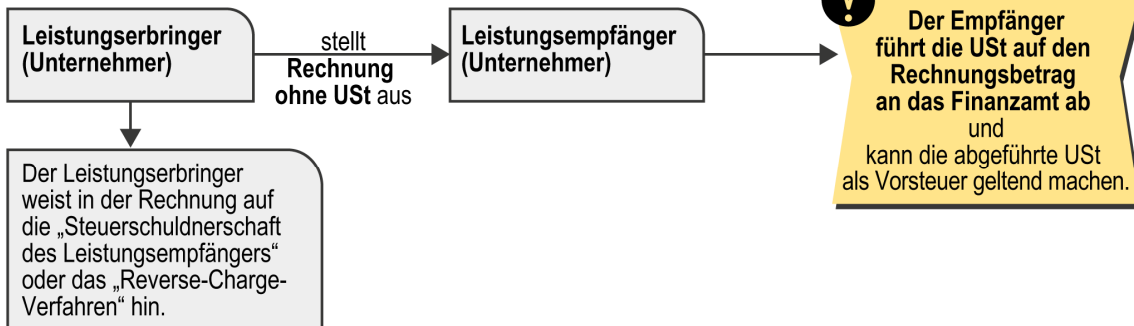
Reverse Charge: Bei welchen Dienstleistungen und Lieferungen schuldet der Empfänger die Umsatzsteuer?

Wird die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) nicht korrekt umgesetzt, drohen Nachforderungen der Umsatzsteuer (USt) bzw. umfangreiche Nacherklärungsspflichten.

Regelfall



Reverse-Charge-Fall



Beispiele für Reverse-Charge-Leistungen:

- Werklieferungen und Leistungen ausländischer Unternehmer (z.B. Technische Leistungen, Handwerksbetriebe, Architekten, andere freie Berufe und Handelsvertreter)
- Bau- und Gebäudereinigungsleistungen (siehe gesonderte Infografiken zu diesen Themen)
- steuerpflichtige Umsätze, wenn diese unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- Lieferung von werthaltigen Abfallstoffen
- Lieferung von Mobilfunkgeräten, integrierten Schaltkreisen, Tablets und Spielekonsolen
- Lieferung bestimmter edler und unedler Metalle
- Telekommunikationsleistungen, wenn der Empfänger ebenfalls diese Leistungen erbringt, insbesondere als Wiederverkäufer



Wichtig: Werklieferung vs. Montagelieferung

Bei einer Werklieferung bearbeitet der Leistungserbringer einen fremden Gegenstand, der nicht Teil seiner Leistung ist. Dabei verwendet er Stoffe und Mittel, die über Hilfs- und Nebenstoffe hinausgehen und einen Hauptstoff darstellen.

Beispiel: Eine Statue des Unternehmers U auf dem deutschen Firmengelände wird vom Juwelier S vergoldet.

Eine Montagelieferung ist keine Werklieferung: Die Montage einer Maschine im Rahmen der Lieferung dieser im Inland durch denselben Unternehmer stellt hingegen keine Werklieferung dar.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Spezielle Fragen zum Reverse-Charge-Verfahren können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.